

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

vom 26.06.1991 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.05.1996

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Abgabenerhebung
- § 2 Abgabebetatbestand
- § 3 Entstehen der Fälligkeit
- § 4 Abgabeschuldner
- § 5 Abgabemaßstab
- § 6 Abgabesatz
- § 7 Inkrafttreten

Die Gemeinde Todtenweis erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.08.1981 i.d.F. des 2. Änderungsgesetzes vom 07.07.1989 (GVBl. S. 343) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes, zuletzt geändert mit Gesetz vom 21.07.1989 (GVBl. S. 361) folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter
vom 26.06.1991 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.05.1996

§ 1 Abgabbeerhebung

Die Gemeinde Todtenweis erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde Todtenweis nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1993	DM 30.--
ab 01. Januar 1997	DM 35.--

im Jahr.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Todtenweis, den 26. Juni 1991 und 22.05.1996

Gemeinde Todtenweis

Kodmeir
1.Bürgermeister